

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 07.03.2013 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Pferdebetrieb Güsten"**
a) Beschluss über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
(Vorlagen-Nr.70/2013)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, Enthaltungen: 0

a)

1. Die Anregungen des Kreises Düren werden wie folgt berücksichtigt:

Die Stellungnahmen „Kreientwicklung und Straßen“ sowie „Wasserwirtschaft“ werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren in Absprache mit dem Kreis Düren abgearbeitet. Die Stellungnahme „Landschaftspflege und Naturschutz“ wird durch die Vorlage eines neuen Fachbeitrages erledigt.

2. Die Anregung der Unterschriftenaktion (19 Unterschriften, ungeprüft) werden wie folgt berücksichtigt:

Fragen der Neuversiegelung und der Qualität der vorhandenen Oberflächen werden im Landschafts-Fachbeitrag abgearbeitet, der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist. Die Frage des Bedarfs der Normhalle und des Ausbildungsstandes der Pferde sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Das gilt auch für die Mietverhältnisse in der Vergangenheit.

4 Reitbetriebe in einem Umkreis vom 2,5 km (ca. 20 qkm) sind im ländlichen Raum angemessen. Die Rentabilität eines Betriebes wird im Flächennutzungsplanverfahren nicht geprüft. Die Intensivtierhaltung bezieht sich auf den ursprünglichen „Umweltbericht“ und ist nicht mehr relevant.

Die Ausgleichsbepflanzung wird in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt.

Das Landschaftsbild ist Thema im Fachbeitrag. Die artgerechte Haltung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Pachtverträge sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Die Äußerungen zum Zustand 2005 sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht erforderlich. Die Entsorgung des Schutzwassers wird im Baugenehmigungsverfahren geklärt. Das gilt auch für die notwendigen Stellplätze.

Die Parksituation im Umfeld ist von der Ordnungsbehörde zu prüfen und nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Nach Aussage des Gutachters ist mit Beeinträchtigungen der Friedhofsruhe nicht zu rechnen.

b) Die Änderung des Flächennutzungsplanes „Pferdebetrieb Güsten“ wird beschlossen.

